

Aktuelles aus der USt 16/2020

BMF: Montagelieferungen sind keine Werklieferungen

Werklieferungen setzen gesetzlich die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstands voraus, wobei der Unternehmer Stoffe verwendet, die er selbst beschafft hat. Der BFH fordert zusätzlich, dass ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet werden muss. Werden lediglich eigene Gegenstände be- oder verarbeitet, kann keine Werklieferung vorliegen. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mit Schreiben vom 1.10.2020 nun in ihren Anwendungserlass übernommen und ihre bislang abweichende Sichtweise damit aufgegeben.

Werklieferung nur bei Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstands

Wurde eine bestellte Maschine zwar im Werk hergestellt aber vor Ort beim Kunden erst errichtet, ging die Finanzverwaltung regelmäßig von einer Werklieferung aus. Bei ausländischen Unternehmern und inländischen Auftraggebern ging die Steuerschuldnerschaft dann auf den inländischen Unternehmer über. Nach der geänderten Sichtweise liegt nun eine Montagelieferung mit deutschem Leistungsort vor, für die sich der ausländische Unternehmer in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen muss.

Anwendung der neuen Sichtweise

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Für alle Fälle, in denen die Umsatzsteuer vor dem 1.1.2021 entsteht, wird es jedoch nicht beanstandet, wenn noch von der vorherigen Sichtweise der Finanzverwaltung ausgegangen wird. Das gilt auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs sowie § 13b UStG.

Praxisauswirkungen

Das Urteil des BFH wurde zwar aufgrund seiner Veröffentlichung im BStBl. von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Fall hinaus angewendet. Der Anwendungserlass war jedoch noch nicht angepasst worden, so dass die Rechtsprechung in der Praxis häufig nicht umgesetzt wurde.

Ab 1.1.2021 ist folglich besonders darauf zu achten, ob ausschließlich eigene oder ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet werden und damit zwischen Werklieferung und Montagelieferung zu unterscheiden. Für Montageleistungen ausländischer Unternehmer muss Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers scheidet aus.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de

Aktuelles aus der USt 16/2020
